

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes**

##### **A. Problem und Ziel**

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991 sieht ein örtlich und zeitlich begrenztes Sonderplanungsrecht vor. Mit dem Planungsvereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1993 sind wesentliche Instrumente in das allgemeine Planungsrecht übernommen worden. Von den weiterhin nur in den neuen Ländern geltenden Sonderregelungen ist vor allem die Beschränkung des Rechtswegs für Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse auf die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zu nennen. Im Vergleich zu den Verfahren in den alten Ländern wird hiermit eine Beschleunigung der gerichtlichen Nachprüfung um durchschnittlich ein bis eineinhalb Jahre erreicht.

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz gilt bis zum 31. Dezember 2004. Nach den Überleitungsvorschriften sind begonnene Planungen nach den Vorschriften des Gesetzes zu Ende zu führen. Als Planungsbeginn gilt der Antrag auf Linienbestimmung.

Die Sondersituation, die den Gesetzgeber bereits mehrfach zur Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes veranlasst hat, besteht auch über das Jahr 2004 hinaus. Die zur Angleichung der Lebensverhältnisse in Ost und West unabdingbaren Infrastrukturvorhaben sind noch immer nicht alle auf den Weg gebracht.

Der Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom Dezember 2003 teilt die oben genannte Einschätzung nicht. Die Initiative des Bundesrates zur Verlängerung des Gesetzes bis zum Ablauf des Solidarpakts II am 31. Dezember 2019 ist im Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen des Deutschen Bundestages abgelehnt worden. In einer Entschließung des Deutschen Bundestages wurde die Bundesregierung aufgefordert, bis zur Sommerpause Möglichkeiten der Planungsbeschleunigung für das gesamte Bundesgebiet zu prüfen und Vorschläge für eine gesetzgeberische Umsetzung zu machen. Ein Gesetzentwurf liegt immer noch nicht vor.

Die Verkehrsministerkonferenz hat sich auf ihrer Sitzung am 12./13. Oktober 2004 mit dem Thema befasst und hält das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz bis zum Wirksamwerden bundesweit geltender Regelungen zur Planungsbeschleunigung für unverzichtbar.

Es ist nicht mehr zu erwarten, dass das Außerkrafttreten des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes gleichzeitig durch anderweitige, bundesweit geltende Vereinfachungen im Planungsrecht kompensiert wird. Daher sollte erwogen werden, sich erneut für eine maßvolle Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes einzusetzen.

**B. Lösung**

Die Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes wird bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.

**C. Alternativen**

Ohne die Verlängerung der Geltungsdauer läuft das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz zum 31. Dezember 2004 aus. Dadurch wird ab 1. Januar 2005 beispielsweise der Instanzenzug in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten wieder eröffnet. Für die zur Angleichung der Lebensverhältnisse in Ost und West unabdingbaren Infrastrukturvorhaben, die bisher noch nicht auf den Weg gebracht werden konnten, sind erhebliche Verzögerungen bei der Umsetzung – verbunden mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und erhöhten Kosten – zu erwarten. Fast alle Vorhaben beinhalten besonders konfliktträchtige Abschnitte, so dass Klageverfahren zu erwarten sind.

**D. Kosten (Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte/  
Sonstige Kosten)**

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 15. Dezember 2004

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Wolfgang Thierse  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 805. Sitzung am 5. November 2004 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes**

In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2008“ ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Die neuen Länder weisen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur bis heute erheblichen Nachholbedarf auf. Diese Mängel wirken sich negativ auf ihre Gesamtwirtschaft aus. Investitionen in eine moderne und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur sind für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der neuen Länder als Wirtschaftsstandorte in Deutschland damit von herausragender Bedeutung.

Die durch das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz erreichten Beschleunigungseffekte durch die Reduzierung des Rechtswegs auf eine Instanz (Bundesverwaltungsgericht), haben durch die unmittelbare Rechtssicherheit wachstums- und beschäftigungsfördernde Auswirkungen für Investitionsvorhaben in den neuen Ländern. Die Bundesregierung ist der Entschließung des Deutschen Bundestages, Möglichkeiten für eine Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren in Deutschland zu prüfen und Vorschläge für eine gesetzgeberische Umsetzung zu unterbreiten, bislang nicht nachgekommen. Da hiermit auch nicht kurzfristig zu rechnen ist, ist eine maßvolle Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes unabdingbar. Die mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz verbundenen Entwicklungspotentiale müssen weiterhin zur Verfügung stehen.

Die Regelung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### **Zu Artikel 1** (Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes)

Artikel 1 enthält die notwendige Regelung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

#### **Zu Artikel 2** (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Stellungnahme der Bundesregierung

Zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes und damit der Sonderregelungen für die beschleunigte Planung von Verkehrswegen in den neuen Bundesländern bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern. Das Gesetz gilt noch bis Ende 2004.

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf des Bundesrates nicht zu. Zwischenzeitlich haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf eingebracht, mit dem die Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2005 verlängert werden soll (Bundestagsdrucksache 15/4133). Der Deutsche Bundestag hat diesen Gesetzentwurf bereits am 25. November 2004 in 2./3. Lesung beschlossen. Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig. Die Zustimmung des Bundesrates ist für den 17. Dezember 2004 vorgesehen.

Dem Anliegen des Bundesrates, diejenigen zeitlichen Erleichterungen, die beim Aufbau der Verkehrsinfrastruktur ausschließlich in den neuen Ländern gelten, zunächst fortzuführen, ist damit dem Grunde nach Rechnung getragen worden.

Die Bundesregierung hält jedoch eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2008 nicht für zielführend. Sie beabsichtigt, für das gesamte Bundesgebiet noch weitere Maßnahmen zur Vereinfachung und damit auch Beschleunigung von Planungsverfahren für die Verkehrsinfrastruktur zu ergreifen. Diese Maßnahmen sollen im Jahr 2005 zügig umgesetzt werden, so dass den neuen Ländern mit Ablauf des Jahres 2005 ein gleitender Übergang in ein für ganz Deutschland geltendes vereinfachtes Planungsrecht ermöglicht wird. Eine Verlängerung der Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes um ein Jahr vermeidet die sonst entstehende Regelungslücke und schafft Planungssicherheit für die Zeit nach dem 31. Dezember 2004.

